VERORDNUNG (EWG) Nr. 1933/70 DER KOMMISSION

vom 25. September 1970

betreffend Bescheinigungen über die Befreiung von der Abschöpfung gemäß Verordnung Nr. 1052/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG des Rates über die Aussetzung der Abschöpfung für dieses Öl (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 169/67/EWG wird der Erstattungsbetrag auf der Grundlage der Abschöpfung, die bei der Einfuhr des Öls während der beiden letzten Monate vor dem Monat der Inkraftsetzung der Erstattung erhoben wurde, festgesetzt.

Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2631/69 (6), sieht vor, daß, wenn ein Mitgliedstaat die Erstattung in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährt, die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befreiung von der Abschöpfung in Höhe des dem Beteiligten zustehenden Betrages für eine spätere Öleinfuhr ausstellt und daß diese Bescheinigung bis zum Ende des 11. auf den Monat ihrer Ausstellung folgenden Monats gültig ist.

Wegen der Schwankungen des Abschöpfungsbetrags bei der Einfuhr von Olivenöl wurde es nötig, die Möglichkeit einer Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung über die Befreiung von der Abschöpfung — gemäß Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG — zu schaffen. Trotz dieser Verlängerung konnten manche Bescheinigungen während der Dauer ihrer Gültigkeit nicht ausgenutzt werden.

Auf Grund der Entwicklung in bezug auf die Abschöpfungen ist vorauszusehen, daß sich für Inhaber von Bescheinigungen, die in den nächsten Monaten ablaufen, die gleichen Schwierigkeiten ergeben werden. Mangels näherer Bestimmungen könnten Inhaber derartiger Bescheinigungen den Anspruch auf die Gewährung der Erstattung verlieren.

Deshalb sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten auf Vorlage der betreffenden Bescheinigungen die in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährte Erstattung in bar auszahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten zahlen auf Antrag der Betroffenen, sofern dieser vor dem 31. Dezember 1970 gestellt wird, den ursprünglich in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährten Erstattungsbetrag in bar aus.

Dies gilt für Bescheinigungen,

a) die in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG ausgestellt worden sind und deren Gültigkeit in Anwendung des Artikels 5a Absatz 1 oder des Artikels 5 Absatz 3 letzter Unterabsatz der gleichen Verordnung verlängert worden ist und vor Ablauf der Gültig-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.
(5) ABl. Nr. 315 vom 28. 12. 1967, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1969, S. 20.

keitsfrist gar nicht oder nur teilweise ausgenützt worden sind ;

b) die vor dem 10. September 1970 ausgestellt wurden und im Zeitpunkt der Antragstellung noch gültig sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI